

50. Zur Frage der Umwertung von Genusscheinrechten.

II. DurchfBo. zur GoldbilanzenBo. § 33. AufwG. §§ 33 ffg., § 63
Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1. BGB. § 242.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 16. November 1926 i. S. L. AG. (Bekl.)
m. St. (Rl.). II 135/26.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die verklagte Aktiengesellschaft hat bei der Goldmarkumstellung ihre Stammaktien von 1000 *RM* auf 340 *GM* umgewertet. Im Mai und September 1921 hatte sie je 3000, im September 1922 weitere 6000 Genusscheine im Nennwert von je 1000 *RM*. aus-

gegeben. In den auf den Inhaber gestellten Genußscheiden sind drei Rechte verbrieft: ein Gewinnanteilsrecht, ein Beteiligungsrecht am Liquidationserlös und ein Ablösungsanspruch für den Fall der nur der Beklagten zustehenden Kündigung. Berechtig sind die einzelnen Genußscheinhaber. Nach den Ausgabebedingungen erhält jeder von ihnen vom jeweiligen bilanzmäßigen Reingewinn den gleichen Anteil wie ein Stammaktionär, ferner im Fall der Auflösung der Gesellschaft aus der Liquidationsmasse (nach Auskehrung des Aktiennennwerts samt etwaigen Gewinnrückständen an die Aktionäre) den Nennwert des Genußscheins, bei Unzulänglichkeit der Masse unter entsprechender Kürzung, während ein etwaiger Überschuß ganz den Aktionären verbleibt. Im Falle der Kündigung durch die Beklagte soll der Genußscheinhaber wiederum den Nennwert erhalten. Bei Herabsetzung des Stammkapitals durch Zusammenlegung der Stammaktien tritt nach der Satzung „ohne weiteres“ eine entsprechende Herabsetzung des Nennwerts der Genußscheine ein unter gleichzeitiger verhältnismäßiger Kürzung des Gewinnanteils. Die Genußscheinhaber haben kein Aktionärsrecht, insbesondere kein Stimmrecht, keinerlei Widerspruchsrecht gegen Satzungsänderungen, gegen etwaige Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals und gegen Bilanzbeschlüsse. Ebensovienig ist ihnen ein Bezugsrecht auf Aktien eingeräumt. Dagegen kann ihr Gewinnanteil und ihr Anspruch im Fall der Liquidation und der Kündigung ohne ihre Zustimmung nicht geändert oder aufgehoben werden. In der Goldmarkeröffnungsbilanz hat die Beklagte auf der Passivseite als „Genußscheckkonto“ 300000 G.M. eingesetzt, also 25 G.M. für den einzelnen Genußschein. In der Generalversammlung wurde hierzu von Verwaltungsseite erklärt, daß dies der Betrag sei, der im Fall der Liquidation oder Kündigung an die Genußscheinhaber zu zahlen sei; er entspreche dem durchschnittlichen Goldwert der geleisteten Einzahlungen.

Der Kläger ist Inhaber von 16 Genußscheiden und zwar von 8 der ersten und von je 4 der zweiten und dritten Ausgabe. Er verlangt mit der Klage in erster Reihe Ausstellung von 16 neuen, nunmehr auf 340 G.M. (wie die Stammaktien), eventuell auf 260 G.M. lautenden Genußscheiden oder eine entsprechende Abstempelung der alten Genußscheine. Mit weiteren Hilfsanträgen begehrt er Verurteilung der Beklagten zur Bezahlung einer Summe, die dem

jeweiligen Nennwert der auf 340 *GM* — hilfsweise 260 *GM* — umgestellten Stammaktie entspricht, im Liquidations- oder Kündigungsfall oder gleichinhaltliche Feststellung. Er beruft sich auf § 33 II. *DVo.* zur *GoldbilVo.* mit der Behauptung, daß die Genußscheinrechte „aktienabhängig“ im Sinne dieser Bestimmung seien. In zweiter Reihe stützt er seine Anträge auch auf den Gesichtspunkt der Aufwertung und begründet sie des näheren damit, daß es sich um ein gesellschaftsähnliches Beteiligungsverhältnis handle, sodaß freie Aufwertung gelte und im Hinblick auf die von der Beklagten erzielten Substanzgewinne und die Art der Umstellung eine Aufwertung in Höhe von 340, hilfsweise 260 *GM* angemessen sei. Die Beklagte wandte ein: Dem Anspruch auf Ausfolgung neuer Genußscheine oder auf Abstempelung der alten mangle es an jeder Rechtsgrundlage, den Hilfsanträgen schon an den prozessualen Voraussetzungen. Sachlich treffe § 33 II. *DVo.* nicht zu. Es handle sich um reine Gläubigerrechte und zwar, soweit Aufwertung in Frage komme, um Vermögensanlagen ohne gesellschaftlichen Charakter. Deshalb gelte der gesetzliche Aufwertungsatz der III. *SteuerVotVo.* in Höhe von 15%, höchstens könne bis zum Goldmarkwert der Einzahlungen — durchschnittlich 25 *GM* — aufgewertet werden. Die Beklagte habe sich nur ihre Vermögenssubstanz erhalten. Die Genußscheine und Aktien der Beklagten seien auch börsenmäßig ganz verschieden bewertet worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, da § 33 II. *DVo.* zur *GoldbilVo.* nicht zutrefte und über die Höhe der Aufwertung zurzeit nicht entschieden werden könne. Im Berufungsverfahren verlangte der Kläger neben seinem in I. Instanz gestellten Hauptantrag hilfsweise Feststellung dahin, daß der Nennwert der Genußscheine je 340 *GM* betrage. Die Beklagte trat auch diesem Antrag entgegen und begehrte widerklagend Feststellung, daß sie nicht verpflichtet sei, dem Kläger für die in seinem Besitz befindlichen Genußscheine im Fall der Kündigung oder Liquidation mehr auszuführen, als höchstens den Goldwert der auf die Genußscheine geleisteten Einzahlungen, errechnet über den Dollarkurs vom Tage der Zahlung. Das Berufungsgericht hat unter Abweisung der Widerklage die Beklagte verurteilt, dem Kläger nach ihrer Wahl entweder neue Genußscheine über 340 *GM* auszufolgen oder die bisherigen Genußscheine demgemäß abzustempeln.

Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

... In Genußscheinen können Rechte verschiedenster Art verbrieft sein. Für die rechtliche Beurteilung kommt es deshalb zunächst darauf an, welcher Art diese Rechte im Einzelfall sind. Hier sind es — wie erwähnt — drei Rechte: ein Anteilsrecht am Jahresgewinn, ein Anrecht an die Liquidationsmasse und ein Recht auf Zahlung eines Geldbetrags im Falle der — nur der Beklagten zustehenden — Kündigung. Diese Rechte stellen nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts Gläubigerrechte dar (RGZ. Bd. 30 S. 17, Bd. 49 S. 10, Bd. 83 S. 295, Bd. 105 S. 236, JW. 1915 S. 794). Für die Frage der Anwendbarkeit des § 33 II. DDo. ist das jedoch ohne Belang.

Wohl aber setzt diese Vorschrift zunächst voraus, daß die Rechte der einzelnen Genußscheininhaber in einer gewissen Beziehung zu Rechten der Einzelaktionäre stehen, im Gegensatz zu einer Ausgestaltung in der Weise, daß Rechte der Gesamtheit der Genußscheininhaber in ein derartiges Verhältnis zu Rechten der Aktionärschaft gebracht sind (vgl. Rahn GoldbilDo. § 8 S. 198, Rojendorff Goldmarbilanz Anm. 30 S. 194/195, Breit GoldbüDo. § 8 II, Anm. 197 S. 156/157). Letzteres ist hier im allgemeinen nicht der Fall. In den Ausgabebedingungen sind im Gegenteil ausdrücklich die einzelnen Genußscheininhaber als die Berechtigten bezeichnet. Weiterhin soll aber nach § 33 II. DDo. die Aktienumstellung auf die einzelnen im Genußschein verbrieften Rechte nur dann und insoweit von Einfluß sein, als sich diese Einzelrechte nach den Rechten von Aktionären bestimmen. Darunter kann nur verstanden werden, daß sich der Inhalt des einzelnen Genußscheinrechts nach dem Inhalt eines der Aktionärrechte richtet. Es ist daher zu prüfen, ob und für welche Rechte der Genußscheininhaber diese Voraussetzung zutrifft.

Daß das Gewinnanteilsrecht der Genußscheininhaber in diesem Sinn „aktienabhängig“ ist, kann füglich nicht in Zweifel gezogen werden.

Klar und unmißverständlich bestimmen die Ausgabebedingungen, daß jeder Genußscheininhaber aus dem bilanzmäßigen Reingewinn der Gesellschaft den gleichen Anteil wie ein Stammaktionär er-

halten soll, und diese Aktienabhängigkeit hat in den Bedingungen für den Fall der Herabsetzung des Grundkapitals durch Zusammenlegung von Stammaktien noch weitere Ausgestaltung und Regelung erfahren. Ferner hängt die Höhe des jeweiligen Gewinnanteils ausschließlich von den jeweiligen Bilanzabschlüssen der Generalversammlung ab. Hierzu heben die Ausgabebedingungen noch ausdrücklich hervor, daß für die Feststellung des Gewinns die von der Generalversammlung genehmigten Jahresabschlüsse unbedingt und endgültig maßgebend seien und daß den Genußscheinhabern ein Recht zur Beanstandung dieser Beschlüsse nicht zustehe. Hinsichtlich des Rechts auf Gewinnanteil greift deshalb die Bestimmung des § 33 II. DDo. ein. Da mit der Umstellung eine Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien nicht verbunden war, haben die Genußscheinhaber mithin den auf eine 340 G.M.-Aktie entfallenden Gewinnanteil zu beanspruchen (Quassowski-Susat Goldbilanzen, § 33, II. DDo. S. 348; Byt Komm. z. GoldbilDo. Anm. 1 zu § 33 II. DDo. S. 309; Kahn a. a. O. § 8 S. 197; Rosendorff a. a. O. S. 193 Anm. 28).

Daraus folgt aber keineswegs, daß deshalb auch ihre Beteiligung an der Liquidationsmasse und ihr Ablösungsanspruch im Fall der Kündigung sich auf 340 G.M. belaufe. Diese Folgerung zieht der Kläger selbst nicht; sie wäre auch schon mit dem Wortlaut des § 33 II. DDo. völlig unvereinbar. Was den Anspruch der Genußscheinhaber im Fall der Liquidation angeht, so ist nicht zu bestreiten, daß auch insoweit in gewissem Sinn Aktienabhängigkeit besteht. Einmal sollen die Genußscheinhaber im Fall der Liquidation überhaupt erst und nur dann zum Zuge kommen, wenn die sämtlichen Aktien nebst den etwaigen Rückständen von Gewinnanteilen zum Nennwert ausbezahlt sind, die Liquidationsmasse also den hierfür erforderlichen Betrag übersteigt. Allein dieser Art von Aktienabhängigkeit kann für die Anwendung des § 33 II. DDo. keine Bedeutung beigemessen werden. Ob die Genußscheinhaber insoweit vorzugs-, gleichzugs- oder nachzugsberechtigt sind, ist an und für sich unerheblich. Durch diese Bestimmung sind nicht sowohl die Beteiligungsrechte der einzelnen Genußscheinhaber zu Rechten der einzelnen Aktionäre in Beziehung gesetzt, als vielmehr die Rechte der Gesamtheit der Genußscheinhaber zu denen der Gesamtheit der Aktionäre. Die Genußscheine lauten sodann auf denselben

Nennbetrag wie die Aktien, und in den Ausgabebedingungen ist weiterhin bestimmt, daß sich im Fall der Herabsetzung des Stammkapitals durch Zusammenlegung der Stammaktien der Nennwert der Genußscheine und damit der auf sie bei der Liquidation entfallende Betrag ohne weiteres entsprechend mindern soll. Die Rechte der Genußscheinhaber im Liquidationsfall sind also nicht ein für allemal fest bestimmt, sondern sie sind mit dem Schicksal der Stammaktien über 1000 *M* dergestalt verknüpft, daß eine etwaige Zusammenlegung der Aktien im Fall der Kapitalherabsetzung unmittelbar die entsprechende Herabminderung des Nennwerts der Genußscheine und damit ihrer Beteiligung an der Liquidationsmasse bewirkt. Die Rechtslage ist demnach die, daß wohl der Höchstbetrag der bei einer etwaigen Liquidation auf die Genußscheinhaber entfallenden Summe ein für allemal in Papiermark festgelegt ist, daß aber ein gleiches nicht für die Grenze nach unten gilt; insoweit besteht vielmehr allerdings Aktienabhängigkeit. Diese Beziehung genügt nun aber (entgegen der Ansicht des Klägers und der Auffassung des Berufungsgerichts, die freilich auch im Schrifttum vertreten ist, vgl. Byl a. a. O. S. 309 Anm. 1a und anscheinend auch Quassowski AufwG. S. 432b) noch nicht, um für den gegenwärtigen Fall die Anwendung des § 33 II DDo. zu rechtfertigen. Denn wenn auch eine gewisse Abhängigkeit zwischen dem Beteiligungsrecht der Genußscheinhaber und dem Nennwert der Aktien besteht, so darf anderseits doch nicht übersehen werden, daß dieses Recht hier insofern eine weitere eigenartige Ausprägung erfahren hat, als es im Höchstmaß auf 1000 *RM* beschränkt und damit gegenüber dem Liquidationsrecht des Aktionärs eigenartig und selbständig gestaltet ist. Die Genußscheinhaber erhalten hiernach weder denselben Anteil wie die Aktionäre noch einen Bruchteil oder einen Hundertsatz davon. Der Nennwert ist hier nicht, wie bei den Stammaktien, lediglich Rechnungsfaktor, sondern daneben das ein für allemal festgelegte Höchstmaß der Berechtigung an der Substanz der Gesellschaft überhaupt. Diese Schranke ist in den Ausgabebedingungen festgesetzt; sie ist auch nicht etwa inzwischen durch entsprechende Generalversammlungsbeschlüsse beseitigt worden. Die Generalversammlung der Beklagten hat im Gegenteil bei der Beschlussfassung über die Goldmarkumstellung Anträge aus der Mitte der Versammlung, die insoweit auf eine Gleichstellung der

Rechte der Genußscheinhaber mit denen der Aktionäre abzielten, abgelehnt und es damit bei jener Beschränkung belassen. Die Beschränkung ist ersichtlich zugunsten der Aktionäre getroffen, die über einen bestimmten Höchstbetrag hinaus durch die Liquidationsrechte der Genußscheinhaber nicht verkürzt werden sollen. Diese Schranke muß, was das Berufungsgericht verkennet, bei der Umwertung der Ansprüche der Genußscheinhaber Berücksichtigung finden. Die Rechtslage ist damit im Kern keine andere, als wenn der Nennbetrag als solcher die Grundlage für die Berechnung des Liquidationsrechts und des Einlösungsanspruchs im Fall der Kündigung bilden würde. Für die Umwertung von Genußscheinansprüchen dieser Art gelten aber nach der im Schrifttum allgemein vertretenen Auffassung nicht Umstellungs-, sondern Aufwertungsgrundsätze (Quajjowski AufwG. S. 433 unter d; Quajjowski-Sujat Goldbil. S. 349/350 unter b; Rosendorff a. a. O. S. 194 Anm. 29aa; Kahn a. a. O. S. 197/198; Breit GoldbilBo. S. 160 Anm. 203 und im Zentralblatt für Handelsrecht von 1926 S. 277ff.). Für die Richtigkeit dieser Auslegung spricht im besonderen noch die Vorschrift des § 28 II. DBo. Hiernach sind Aktien, auf welche im Fall der Liquidation oder der Kündigung nur der Nennbetrag oder ein bestimmter Hundertsatz davon entfällt, einer Sonderregelung dergestalt unterworfen, daß für die Umstellung grundsätzlich der Goldmarkbetrag der Einlage maßgeblich ist, während sonst die Umwertung der Aktien durch die Ziffer des Goldmark-Grundkapitals und die Zahl der Aktien bestimmt wird. § 33 II. DBo. ist demnach nicht anwendbar. Damit entfällt der Entscheidungsgrund des Berufungsgerichts.

Die Umwertung des Liquidationsanspruchs — und gleiches gilt aus denselben Erwägungen auch für den Ablösungsanspruch im Fall der Kündigung — kann deshalb nur nach Aufwertungsgrundsätzen erfolgen. Die Klage ist auch hierauf gestützt. Auf diesen Klagegrund ist indessen nur das Landgericht, nicht auch das Berufungsgericht eingegangen, das hierzu von seinem Standpunkt aus keine Veranlassung hatte. Die Begründung, mit der das Landgericht auch insoweit allenthalben zur Klageabweisung gelangt ist, kann nicht durchschlagen. Es handelt sich hier um mehrfach bedingte Ansprüche. Der Anspruch auf Liquidationserlös ist bedingt durch den Eintritt der Liquidation, das Vorhandensein einer ausreichenden Liquida-

tionsmasse sowie (der Höhe nach) weiter dadurch, daß keine Kapitalsheraufhebung durch Zusammenlegung von Aktien stattfindet. Bessere Bedingung gilt auch für den Ablösungsanspruch, der im übrigen durch die nur vom Willen der Beklagten abhängige Kündigung bedingt ist. Trotz dieser Bedingtheit ist der Inhalt der Leistung keineswegs so unbestimmt, daß zurzeit von einem Forderungsrecht überhaupt nicht mehr die Rede sein könnte. Die Grenzen der Leistungspflicht sind vielmehr für den Liquidations- und für den Kündigungsfall festgelegt. Auch bedingte Ansprüche, die auf einen Papiermarkbetrag lauten, sind der Aufwertung zugänglich. Auszugehen ist hierbei von dem Papiermarkbetrag von 1000 M (vgl. Rüge! AufwG. § 2 Anm. 4; Breit im Zentralblatt für Handelsrecht 1926 S. 234). Der auf dieser Grundlage sich ergebende Aufwertungsbetrag würde sich dann nur im Fall einer künftigen Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung der Goldmark-Stammaktien entsprechend verringern. Rechtlich erhebt sich zunächst noch die (auch von der Beklagten aufgeworfene) Frage, ob für die Aufwertung der Ansprüche an die Liquidationsmasse und im Fall der Kündigung die §§ 33ffg., § 63 Abs. 1 AufwG. maßgebend sind. Dies ist schon vom Landgericht für die entsprechenden Vorschriften der damals noch geltenden III. StRVo. mit zutreffender Begründung verneint worden. Es handelt sich bei beiden Ansprüchen eben nicht um solche, die bedingungslos auf Rückzahlung eines bestimmten Papiermarkschuldbetrags lauten. Beide Ansprüche entspringen ferner aus einem Beteiligungsverhältnis im Sinne des § 63 Abs. 2 Nr. 1 AufwG. (vgl. Breit im Zentralblatt für Handelsrecht 1926 S. 234/235; Duassowski AufwG. Anm. II B 1 d zu § 63 AufwG. und Anm. 1 A zu § 33 daselbst; Duassowski-Susat Goldbil. S. 349/350 Anm. b; auch Rosendorff Goldmarkbil. S. 194 d aa für die III. StRVo.). Es hat deshalb freie Aufwertung einzutreten (vgl. hierzu Breit a. a. O. S. 231, 235). Hierbei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß es sich um gleichartige und gleichinhaltliche Massenrechte handelt, die an Inhaberpapiere geknüpft sind. Die Aufwertung muß deshalb nach § 242 BGB. eine schematische sein, da sonst die Rechte diese ihre eigentümliche, für ihre Umsatz- und Absatzfähigkeit wesentliche Eigenschaft verlieren würden. Daraus ergibt sich von selbst, daß bei der Aufwertung die besonderen Verhältnisse des Inhabers außer Betracht bleiben müssen.

Für die Höhe der Aufwertung bieten u. a. der Goldmarkwert der Einzahlung oder der Gratisauschüttung sowie der Börsenkurs Anhaltspunkte. In rechtlicher Hinsicht mag über den Anspruch des Klägers auf urkundliche Verbriefung der umgewerteten Rechte noch weiter bemerkt werden, daß hiergegen keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die Genußscheine sind frei veräußerlich und auf den Inhaber gestellt, also zum Umlauf fähig und bestimmt. Es liegt aber auf der Hand, daß, solange sie auf Papiermark lauten, die Möglichkeit ihrer Veräußerung und ihre Bewertung sehr erschwert ist, weil etwas sicheres über das Anrecht im Fall der Liquidation sowie über den Goldmarkablösungsanspruch aus ihnen nicht mehr zu entnehmen ist. Deshalb ist die Beklagte gemäß § 242 BGB. verpflichtet, dem Kläger seine der neuen Währung angepaßten Ansprüche in der einen oder anderen Form entsprechend zu verbrieften (vgl. Breit a. a. O. S. 227).

Die zur Widerklage erhobene verfahrensrechtliche Rüge mangelnder Begründung (§ 551 Nr. 7 ZPO.) greift nicht durch, weil die Entscheidungsgründe des Berufungsgerichts zur Klage ohne weiteres die Abweisung der Widerklage nach sich ziehen mußten. Die Entscheidung zur Widerklage ist sonach aus denselben Gründen wie die zur Klage aufzuheben. Die Revision hat also in Klage und Widerklage Erfolg. Da die Sache noch weiterer tatsächlicher Klärung bedarf, ist sie nach dem Gesagten ihrem ganzen Umfang nach an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.